

FRIEDHOFSORDNUNG

der Stadt Naumburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in der Sitzung vom 16. Mai 2024 für die Friedhöfe der Stadt Naumburg folgende

3. Nachtragssatzung (3. Nachtrag Friedhofsordnung)

beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

Artikel 2

§ 21 wird um folgenden Absatz erweitert:

(4) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen oder einem gestalteten Feld für Urnenbeisetzungen wird eine Einzelgrabstelle (0,5 m x 0,5 m) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird.

Artikel 3

Diese 3. Nachtragssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 21. Mai 2024

Stefan Hable Bürgermeister